

Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald **für die Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen**

vom 29.04.2020

Das Land Brandenburg hat im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II (GVBl. II) – Verordnungen, Nr. 21 vom 17. April 2020 die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2- EindV) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-EindV vom 24. April 2020 (GVBl. II, Nr. 25) veröffentlicht.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 SARS-CoV-2-EindV sind öffentliche und nicht öffentliche Ansammlungen untersagt. Zusätzlich ist in § 6 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV geregelt, dass Zusammenkünfte in Vereinen sowie in Sport- und Freizeiteinrichtungen untersagt sind. Ergänzend ist gemäß § 5 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV der Sportbetrieb u.a. auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen untersagt, wobei gemäß § 5 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV Ausnahmen von der Untersagung durch das zuständige Gesundheitsamt zugelassen werden können.

1. Auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV wird folgende Allgemeinverfügung erlassen. Folgende Ausnahmen sind zugelassen:

- a) Der Zutritt in alle privaten und öffentlichen Sportanlagen ist gestattet.
- b) Der Individualsport allein oder zu zweit oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts ist gestattet (kontaktloses Sporttreiben).
- c) Das Kranen und Slippen von Wassersportfahrzeugen auf öffentlichen und privaten Sportanlagen ist gestattet.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt unter folgenden Bedingungen:

- a) Zusammenkünfte mehrerer Personen auf den öffentlichen und privaten Sportanlagen sind nicht gestattet, d.h. es darf zu keiner Gruppenbildung kommen.
- b) Die Nutzer der Sportanlage sind nachweislich über die Regelungen der SARS-CoV-2-EindV zu informieren und zu belehren.
- c) Die Abstands- und Hygieneregeln der SARS-CoV-2-EindV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten und im Bedarfsfall durch den zuständigen Verein oder Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlage durchzusetzen.
- d) Die private und öffentliche Sportanlage befindet sich im Freien. Gebäude können betreten werden, wenn es ausschließlich darum geht, ein erforderliches Sportgerät zu holen. Sanitäranlagen und Umkleidekabinen müssen geschlossen bleiben. Die Benutzung einer Toilette ist gestattet, wenn fließendes Wasser, ein Handwaschbecken, Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen.
- e) Soweit die Sportanlagen geöffnet sind, hat dies unter strikter Beachtung der erforderlichen Hygienestandards nach der SARS-CoV-2-EindV in der jeweils geltenden Fassung, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. In Wartebereichen dürfen sich nicht mehr als 10

Personen aufhalten. Zwischen Personen ist – soweit möglich – ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

- f) Es besteht die Verpflichtung, dem Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald die in Nutzung befindlichen Sportanlagen und die Kontaktdaten deren jeweils verantwortlichen Ansprechpartner unter veranstaltungsmeldungen@dahme-spreewald.de anzuzeigen.
- g) Personen die eine Sportanlage nutzen, sind vom Betreiber der Sportanlage in einer Liste mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift (erster Wohnsitz) und telefonischer Erreichbarkeit zu erfassen. Diese ist zur Vorlage beim Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald für die Dauer von 30 Tagen, ab dem Zeitpunkt der Registrierung der Personen vorzuhalten.

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs

4. Begründung:

Die vorstehenden Lockerungen der SARS-CoV-2-EindV sind im Hinblick auf die Entwicklung der Pandemielage derzeit vertretbar. Mit Datenstand vom 28.04.2020 0:00 Uhr wird die Reproduktionszahl auf $R = 0,9$ (95%-Konfidenzintervall: 0,7-1,0) geschätzt. Das bedeutet, dass im Mittel jeder mit SARS-CoV-2 Infizierte nur noch eine weitere Person ansteckt. Die Zahl der Neuerkrankungen ab dem 29.03.2020 lag bei etwa 4.000 Neuerkrankungen pro Tag, mit einem weiteren Rückgang auf etwa 2.000 Neuerkrankungen pro Tag seit dem 13.04.2020 (COVID-19 Lagebericht des RKI vom 28.04.2020, Seite 8, 2. Absatz) und hat sich somit halbiert. Im Falle der erheblichen Verschlechterung der Zahl der Neuerkrankungen, wären die Lockerungen aber wieder aufzuheben.

Für diese Lockerungen spricht neben der derzeitigen Pandemielage auch das verständliche Interesse der Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald am Sporttreiben zur Gesunderhaltung und Erholung. Auch der Gesichtspunkt, dass Sport wichtig für die Psyche – gerade auch wegen der derzeitigen pandemiebedingten erheblichen Einschränkungen in der privaten und beruflichen Lebensführung – und auch der körperlichen Gesundheit zuträglich ist, spricht für die vorgenommenen Lockerungen.

Die Allgemeinverfügung und deren Bedingungen unter denen die Erlaubnisse dieser Allgemeinverfügung stehen sind auch verhältnismäßig. Denn sie sind geeignet, der Bevölkerung das Sporttreiben unter Beachtung der Regeln der SARS-CoV-2-EindV zu ermöglichen, aber auch deren Zweck die Infektionskette zu unterbrechen, um die Pandemie einzudämmen, geeignet aber auch erforderlich. Insbesondere sind keine milderen gleich wirksamen Mittel ersichtlich. Sie stehen auch nach Abwägung der eintretenden Belastungen der Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald mit dem zu schützenden Gut deren Leib, Leben und Gesundheit in einem angemessenen Verhältnis.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um gegebenenfalls auf eine Veränderung der Pandemielage reagieren zu können und zur Eindämmung des Pandemieverlaufs die mit dieser Allgemeinverfügung erlaubten Lockerungen der SARS-CoV-2-EindV widerrufen zu können und das Vertrauen der Einwohner des

Landkreises Dahme-Spreewald in den Fortbestand dieser Allgemeinverfügung einzuschränken.

5. Allgemeine Hinweise:

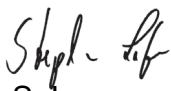
- a) Die Nichtbeachtung der Abstands- und Hygieneregeln der SARS-CoV-2-EindV durch den Verein als Nutzer bzw. Betreiber einer öffentlichen oder privaten Sportanlage, als auch für die Individualperson kann straf- und bußgeldrechtlich geahndet werden.
- b) Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit entschädigungslos aufgehoben werden, wenn im Zusammenhang mit den vorliegenden Erlaubnissen gegen Bedingungen dieser Allgemeinverfügung, Bestimmungen der SARS-CoV-2-EindV oder gegen sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen wird.
- c) Das Beherbergen zu touristischen Zwecken durch das vorübergehende zur Verfügung stellen von Stell- und Liegeplätzen ist nicht gestattet.
- d) Es dürfen beispielsweise Sportfahrzeuge und Sportgeräte aller Art zu Land, zu Wasser und in der Luft genutzt werden, auch wenn sich diese auf dem Gelände öffentlicher und privater Sportanlagen befinden. Auch das Bewegen von Tieren oder Reiten von Pferden oder anderen reitbaren Tieren auf dem Gelände öffentlicher und privater Sportanlagen ist gestattet.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist nicht befristet. Sie kann aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



S. Loge
Landrat